

# **BGer 5A 241/2020 vom 2. April 2020**

Bundesgericht, 2020-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_241\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_241_2020)

FR: TF 5A 241/2020 du 2 avril 2020

IT: TF 5A 241/2020 del 2 aprile 2020

## **Regeste**

Persönlichkeitsverletzung | Personenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Rechtsbegehren sowie der Grossteil der Begründung, in welcher eine Vielzahl verfassungsmässiger Rechte angerufen wird, zielen darauf, den Prozess neu aufzurollen und darzustellen, dass sich die Ereignisse am 3. August 2011 anders abgespielt hätten als vom Gericht angenommen. Indes hat die Beschwerdeführerin die Berufung auf die Frage der Frist für die Anonymisierung und auf die Kostenfrage beschränkt. Sie kann den Streitgegenstand im weiteren Rechtsmittelverfahren nicht wieder ausdehnen. Soweit mehr oder anderes verlangt wird, als vom Obergericht beurteilt wurde, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden ( Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156).

### **E. 2**

Im Übrigen hat die Beschwerde ein konkretes Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Im Zusammenhang mit der Kostenverlegung mangelt es an einem konkreten Rechtsbegehren; schon daran scheitert die restliche Beschwerde. Sodann fehlt es in Bezug auf die Kostenverlegung auch an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Erwägungen des obergerichtlichen Entscheides. Sinngemäss wird eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips dahingehend geltend gemacht, dass sie den Polizisten ein Taschengeld von Fr. 3'600.-- geben müsse, obwohl diese aus Rachsucht gehandelt hätten und ihnen bislang gar keine Kosten entstanden seien, während sie durch den Polizeieinsatz lebenslänglich geschädigt sei. Damit wird keinerlei Bezug genommen auf die Kernerwägung des angefochtenen Entscheides, wonach sich die Kostenverlegung im Zivilverfahren nach dem Prozessausgang richtet (vgl. Art. 106 Abs. 1 BGG ) und wonach zu den Parteikosten, welche durch die unterliegende Partei zu tragen sind, auch die Kosten der anwaltlichen Vertretung gehören (vgl. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b ZPO).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.